



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Gerland, Otto: Die Schriftvergleichung im Strafprozeß.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Krimkrieges schien er zuerst zwischen Rußland und England zu schwanken, glaubte aber dann sein Interesse besser bei letzterem gewahrt und schloß in Folge dessen mit den Briten 1855 einen Freundschaftsvertrag ab, wobei er jedoch das Ansuchen derselben, eine ständige englische Gesandtschaft an seinem Hofe zuzulassen, von der Hand wies. Die Freundschaft der Engländer kam ihm zu statten, als er 1862 mit seinem Neffen Achmed, dem Gouverneur von Herat, in Streitigkeiten über die Provinz Farrah geriet. Im nächsten Jahre unternahm er einen Feldzug dahin, der mit der Einnahme Herats endigte, starb indes schon einige Tage nach dem Einrücken in diese Stadt, am 9. Juni 1863. Er schied mit dem Bewußtsein aus dem Leben, alle Teile Afghanistans rechts vom Indus wieder zu einem Reiche verbunden zu haben.



Die Schriftvergleichung im Strafprozeß.

Von Otto Gerland.



in politischen Blättern wird ab und zu unter Anknüpfung an bestimmte Rechtsfälle eine herbe Kritik an dem im Strafprozeß zulässigen Schriftvergleichungsverfahren geübt. Es verlohnt sich bei der Wichtigkeit des Stoffes, die Frage auch in diesen Blättern einmal einer Besprechung zu unterziehen.

Eine Reihe von Gesetzesübertretungen, wie z. B. die Urkundenfälschung, werden nur durch die Schrift begangen, andre, wie eine Majestätsbeleidigung oder eine Privatbeleidigung, können auch auf schriftlichem Wege begangen werden; in solchen Fällen steht und fällt die Anklage mit der Frage, ob das in Rede stehende Schriftstück von der Hand des Angeklagten herrührt. Es kann aber ein Schriftstück auch als Beweismittel von erheblicher Bedeutung sein, wie z. B. ein Brief, in welchem der Angeschuldigte sich bereit erklärt, ein Verbrechen zu begehen, oder in welchem er die That direkt oder indirekt wie etwa durch den Auftrag, gestohlene Gegenstände oder blutige Kleidungsstücke zu beseitigen, einräumt.

Es ist klar, daß in allen diesen Fällen die Frage, ob der Angeschuldigte das betreffende Schriftstück oder die in Betracht kommende Stelle desselben geschrieben habe, garnicht umgangen werden kann, und es handelt sich nur darum, mit welchen Mitteln man zur Beantwortung dieser Frage gelangen kann. Ist die Urkunde eine öffentliche, sind beweisende Zeugen vorhanden oder liegt ein glaubhaftes Eingeständnis vor, so erledigt sich alles sehr einfach; trifft aber dies alles nicht zu, dann bleibt nur noch ein einziges Mittel zum Beweise der

Echtheit des Schriftstückes übrig: die sogenannte Schriftvergleichung (*comparatio literarum*).

Dies Mittel dürfte so alt sein, als überhaupt Schriftstücke der richterlichen Beurteilung unterworfen worden sind. Kaiser Justinian behandelt es bereits als ein allbekanntes, und so ist es angewandt worden bis auf den heutigen Tag. Es ist aber auch von jeher klar gewesen, welche Schwierigkeiten mit der Anwendung dieses Beweismittels verbunden sind, und wie geringe Sicherheit auf dem Wege der Schriftvergleichung gewonnen wird. Auch dies deutet schon Justinian an, und es klingt durch alle Schriften über den Strafprozeß bis auf die neueste Zeit wieder. Diejenigen Autoren, welche unter der Herrschaft der formalen Beweistheorie geschrieben haben — es mögen nur Tittmann und Heffter genannt sein —, sind darin einig, daß selbst bei der vorsichtigsten Erhebung des betreffenden Beweises die Schriftvergleichung einen vollen Beweis nicht erbringen könne, und denselben Standpunkt nehmen einzelne Gesetzgebungen jener Periode, z. B. die preußische und bairische, ein. Da man nun außerdem jedes Zwangsmittel zur Erforschung der Echtheit, wie die Vermutung eines Eingeständnisses bei verweigerter Erklärung vonseiten des Angeeschuldigten oder die Abnahme des Diffessionseides verwarf, so war für den damaligen Prozeß ein brauchbares Resultat gewonnen, da ohne vollen Beweis niemand verurteilt wurde und also auch die Schriftvergleichung allein eine Verurteilung nicht nach sich ziehen konnte.

Anders gestaltete es sich mit der Einführung der freien, materiellen Beweistheorie, der zufolge der Richter an keinerlei Beweisregeln mehr gebunden ist, sondern „nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Überzeugung unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen“ zu entscheiden hat. Mit der Einführung dieses Grundsatzes beginnt das Institut der Schriftvergleichung bedenklich zu werden, und umso bedenklicher, weil jetzt die Urteilsfindung teils mit, teils ausschließlich in die Hände von Männern aus dem Volke gelegt wurde, die im Urteilsfinden ungeübt sind und nicht einmal Gründe für ihre Entscheidung abzugeben haben, und nun treten auch die Klagen über Urteile auf Grund mangelhaft vorgenommener Schriftvergleichungen auf, namentlich wird, da jetzt die Schriftvergleichung allein als Beweismittel dienen kann, die Frage laut, welche Eigenschaften die nun zu einem weit größeren Einflusse als bisher gelangten Sachverständigen haben müssen. Den Übergang zu dieser Periode bildet Mittermaier, welchem als dem Vorkämpfer für Einführung des neueren Strafverfahrens in Deutschland sich auch die aus der neueren Beweistheorie ergebenden Bedenken zuerst aufdrängen mußten. Aber kein juristischer Schriftsteller verlangt Beseitigung der Schriftvergleichung, auch Dsenbrüggen spricht bei der Mitteilung eines Falles unschuldiger Verurteilung auf Grund einer Schriftenvergleichung in Holzendorffs *Strafrechtszeitchrift* (Bd. 7, S. 186 ff.) nur für Vorsichtsmaßregeln bei der Anwendung dieses

Beweismittels. Nur die Tagespresse verlangt bisweilen bei Besprechung einzelner Rechtsfälle, in welchen die Schriftvergleichung unvorsichtig angewandt wurde, alsbald deren gänzliche Beseitigung.

Auch alle neueren Strafprozeßordnungen haben die Schriftvergleichung als etwas selbstverständliches angesehen und diese Materie deshalb kurz abgefertigt. Die Reichsstrafprozeßordnung erwähnt sie im § 93, der dem § 84 des Entwurfs wörtlich entspricht, ebenfalls als ein zulässiges Beweismittel und verlangt nur, daß sie „unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werden“ soll; in der Begründung dazu heißt es ganz kurz: „Die §§ 78—84 sind für einige Fälle der Vernehmung von Sachverständigen, bez. der Einnahme des Augenscheins besondere Bestimmungen, wie solche sich fast in allen deutschen Gesetzgebungen finden, getroffen. Zum Teil sind dieselben weniger legislativer als instruktioneller Natur, und sie könnten deshalb vielleicht entbehrt werden. Der Entwurf hat indes geglaubt, sie nicht gänzlich übergehen zu sollen.“ Einige der bisher geltigen Strafprozeßordnungen erwähnten die Schriftvergleichung mit keinem Worte, schlossen sie also auch nicht aus, sondern ermöglichten damit vielmehr nur die Vornahme derselben durch das Gericht allein ohne Zuziehung von Sachverständigen, denn letztere sind nach solchen Prozeßordnungen nur zu vernehmen, wenn es der Begutachtung durch Sachverständige bedarf, während der Richter bei Prüfung der Frage, ob ein Umstand für bewiesen zu halten ist oder nicht, lediglich seiner innern Überzeugung zu folgen hat; glaubt er also diese Überzeugung ohne Zuziehung von Sachverständigen erlangen zu können, so kann er in einem Falle, wo dieselbe nicht ganz bestimmt vorgeschrieben ist, nicht zu deren Zuziehung gezwungen werden. Hiergegen enthält also die Reichsstrafprozeßordnung eine größere Sicherheit für die Gründlichkeit des Verfahrens, weil nach ihren Bestimmungen die Schriftvergleichung ohne Zuziehung von Sachverständigen garnicht vorgenommen werden kann.

Der Standpunkt der Reichsstrafprozeßordnung dürfte aber auch der allein richtige sein.

Ganz auf die Schriftvergleichung zu verzichten, ist unmöglich, wenn man nicht eine ganze Reihe von Gesetzesübertretungen aus Mangel an Beweis für straflos erklären will; was auch bei der weitesten Rücksicht für den Angeeschuldigten niemand, dem es überhaupt mit Aufrechterhaltung der Rechtsordnung im Staate Ernst ist, wollen wird, und was gleichzeitig der Theorie der materiellen Beweisprüfung und der Urteilsfällung nach freier Überzeugung vollständig widersprechen würde, indem man dem Richter die Anwendung eines Beweismittels als zu gefährlich untersagen würde.

Aber etwas anderes ist die Anwendung von allen Vorsichtsmaßregeln, wie sie ein Beweismittel so schwieriger Art verlangen kann, und zwar vor allem bei der Auswahl der als der Vergleichung zu grunde zu legenden Schriftstücke und bei der Auswahl der Sachverständigen.

In der ersteren Richtung verlangt schon Justinian, daß nur unzweifelhaft echte Schriftstücke zur Vergleichung herangezogen werden dürfen; allein es genügt noch nicht, daß die Vergleichungsstücke überhaupt vom Angeschuldigten herrühren, sie müssen auch aus derselben Zeit wie das zu rekognoscirende Schriftstück stammen, da die Handschrift eines Menschen sich mit der Zeit ändert; sie müssen auch, wenn möglich, in gleicher Stimmung, mit gleichem Schreibmaterial und in gleicher Situation geschrieben sein. Ein flüchtig hingeworfenes Schriftstück kann ganz andre Züge enthalten als ein mit Muße zu Papier gebrachtes, mit einer ungewohnten Feder schreibt man ganz anders als mit der der Hand angepaßten, ein aufgeregter Mensch schreibt anders als ein ruhiger. Deshalb hat man sich wohl zu hüten, den Angeschuldigten etwas schreiben zu lassen, wenn man ihn nicht zuvor vollkommen beruhigen und mit entsprechendem Schreibmaterial versehen kann; ein Zwang zur Niederschrift ist ganz zu vermeiden, wie dies auch einzelne der durch die Reichsstrafprozeßordnung aufgehobenen deutschen Prozeßordnungen ausdrücklich vorschrieben. Ein solches Verbot ist aber für die Reichsstrafprozeßordnung nicht erforderlich, da deren Bestimmungen in §§ 136 und 243, welche es in das freie Ermessen des Angeschuldigten stellen, ob er überhaupt etwas auf die Anklage erwiedern will, indirekt jeden Zwang zur Beschaffung eines Beweismittels, also auch zur Niederschrift eines zu einer Schriftvergleichung nötigen Schriftstückes verbieten.

In der zweiten Richtung aber prüfe man genau, ob die als Schriftkundige ausgewählten Sachverständigen auch wirklich den genügenden Sachverstand besitzen, nämlich die Fähigkeit, eine Handschrift nach ihren charakteristischen Eigenschaften zu beurteilen. Man nimmt sehr häufig bei der Schriftvergleichung Schreiblehrer als Sachverständige, und doch sind diese an und für sich die ungeeignetsten Personen zu diesem Zwecke, da ihnen in ihrem Beruf nur die Prüfung von Handschriften mit Bezug auf die Korrektheit und Schönheit der Schriftzüge obliegt, und zweitens noch dazu häufig genug von Schülern, denen des Lehrers eigene Handschrift als Muster diene, sodaß ihre Schriftzüge alle auf einen ursprünglichen gemeinschaftlichen Charakter zurückzuführen sind. Nun bedenke man, wie leicht Handschriften verschiedener Personen sich täuschend ähnlich sehen können, z. B. von Geschwistern, von gleichzeitig ausgebildeten Personen, da auch die Schreibkunst ihre Moden hat, die oft geradezu durch die Schreibmaterialien gewisser Zeiten verursacht werden, oder endlich von Schülern ein und desselben Lehrers, namentlich wenn es ungebildete Menschen sind, welche die ihnen vorgezeichneten Schriftzüge mehr mechanisch nachbilden als aus eigenem Nachdenken reproduzieren. Man bedenke ferner die Fähigkeit mancher Personen, fremde Handschriften täuschend nachzuahmen (gehört doch diese Fähigkeit z. B. beim Lithographen zum Gewerbe), und man ziehe endlich in Betracht, daß sowohl der Verbrecher bei Begehung des Verbrechens als auch der Angeschuldigte bei der Herstellung von Schriftstücken bei seiner Vernehmung

oder Verteidigung — vielleicht gerade um die Ähnlichkeit seiner Handschrift mit einer nicht von ihm herrührenden zu verdecken — seine Handschrift absichtlich verstellt. Aus all diesem Gesagten erhellt, daß das Amt eines Schriftfachverständigen mehr voraussetzt, als ein Schreiblehrer für gewöhnlich besitzen kann, und daß man bei der Auswahl der Sachverständigen für die Schriftvergleichung fast mit größerer Sorgfalt zu Werke gehen muß als bei der Wahl irgendeines andern Sachverständigen. Archivare, Registratoren, Buchhalter ausgedehnter Geschäfte, Schriftsetzer bedeutenderer Druckereien, Kopisten größerer Gerichte oder Verwaltungsbehörden, das alles sind Personen, welche kraft ihres Berufs die verschiedensten Handschriften vor Augen bekommen und in deren charakteristische Eigenschaften einzudringen haben, wenn sie dieselben vollständig und leicht verstehen wollen; ihnen sind Lithographen und ähnliche Gewerbetreibende zuzurechnen, welche fremde Handschriften sogar nachahmen müssen. Aus diesen Kreisen sind die Schriftverständigen zu entnehmen, und wenn solche Personen nicht am Gerichtsorte vorhanden sind, so lasse man sie lieber von andern Orten kommen, anstatt wegen Kostenersparnis oder aus kleinlichem Kirchturnspatriotismus nicht genügende Personen des Gerichtsortes dazu zu verwenden, wie ja auch z. B. bei Nachdrucks- oder Musterschutzprozessen Sachverständige oft von weither vor das erkennende Gericht geladen werden.

Wenn in den angedeuteten Richtungen mit der genügenden Vorsicht verfahren wird, dann ist nicht abzusehen, wie aus der Beurteilung der Schriftvergleichung durch den Richter größere Bedenken bezüglich unrichtiger Verurteilungen oder Freisprechungen erfolgen sollten als bei andern schwierigen Beweisfragen, wo der Richter auf Grund andrer Sachverständigen, z. B. in den eben erwähnten Nachdrucksachen oder auf Grund der Aussagen unklarer Zeugen oder eines verwickelten indirekten Beweises zu erkennen hat. Unsern Gerichten die Fähigkeit zu dieser Beurteilung absprechen, heißt denn doch ein Mißtrauen in dieselben setzen, zu welchem eine Veranlassung nicht vorliegt. Auch in der Rechtsprechung können wie bei jeder menschlichen Thätigkeit Irrtümer vorkommen, deshalb sind die Rechtsmittel eingeführt. Die Anleitung zur Vermeidung solcher Irrtümer kann aber nicht Sache der Gesetzgebung sein, sondern sie liegt der juristischen Erziehung ob, sowohl der Lehre der Universitäten als der Ausbildung in der Praxis; dort wird der junge Jurist wie im vorsichtigen Gebrauche jedes Beweismittels so auch in dem der Schriftvergleichung unterrichtet werden müssen, die Gesetzgebung kann nicht mehr thun als bestimmen, wo überhaupt dem richterlichen Ermessen das Urteil von Sachverständigen zu grunde gelegt werden muß. Höchstens würden in dieser Richtung eingehendere Dienstinstruktionen erlassen werden können, wie ja auch die in der Reichsstrafprozeßordnung enthaltene Bestimmung über die hier erörterten Materien von der Begründung der Strafprozeßordnung selbst als eigentlich instruktioneller Natur bezeichnet wurde.